



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Herrn
Torsten Peter

per E-Mail:
t.peter.2.3bbfdnxdkz@fragdenstaat.de

Referat DG 3
Digitale Teilhabe, Open Data,
Informationsfreiheitsgesetz, Geheimhaltung

BEARBEITET VON Christina Kappl
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL Poststelle@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 20.07.2018
GZ DG3-0760/148*45

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz Ihre E-Mail vom 28.06.2018

Sehr geehrter Herr Peter,

mit Ihrer E-Mail vom 28. Juni 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationen zur nachträglichen Besteuerung von Elterngeld.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Das Elterngeld soll jungen Familien eine wichtige Unterstützung bieten, wenn nach der Geburt eines Kindes Erwerbseinkommen wegfällt. Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es unterliegt jedoch - wie auch andere steuerfrei geleistete Lohn- oder Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel das Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) - dem Progressionsvorbehalt, da durch die Zahlung insgesamt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der berechtigten Personen erhöht wird.

Progressionsvorbehalt bedeutet, dass für das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz ermittelt wird. Dazu wird die Lohnersatzleistung dem tatsächlich zu versteuernden Einkommen, das sich aus den im Kalenderjahr erzielten Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und/oder etwaigen anderen steuerpflichtigen Einkünften ergibt, hinzugerechnet. Für das so fiktiv erhöhte Einkommen werden dann die entsprechende Einkommensteuer und der maßgebende Steuersatz (im Verhältnis der Steuer zum erhöhten Einkommen) ermittelt. Der auf dieser Grundlage errechnete Steuersatz wird dann auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne die Lohnersatzleistung - Elterngeld) angewandt.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2

Im Ergebnis wird damit erreicht, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der in der progressiven Gestaltung des Steuertarifs zum Ausdruck kommt, nicht durch die Steuerfreiheit bestimmter Bezüge durchbrochen wird. So soll die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden und zwar auch insoweit, als sie auf Bezügen beruht, die die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht erhöhen. Dadurch wird eine Belastungsgerechtigkeit zu den Steuerpflichtigen hergestellt, die entsprechende steuerfreie Lohnersatzleistungen nicht erhalten.

Dass es im Ergebnis bei der Einkommensteuerveranlagung zu Nachzahlungen kommen kann, ist darauf zurückzuführen, dass vom Elterngeld, anders als vom monatlich gezahlten Arbeitslohn im laufenden Kalenderjahr, keine Lohnsteuer als Vorauszahlung einbehalten werden kann. Der Bezug des Elterngelds kann deshalb erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Dabei lassen sich gewisse Steuernachzahlungen systembedingt nicht ausschließen.

Das Bundesfamilienministerium achtet darauf, in allen Publikationen und Informationen, die sich detailliert mit dem Elterngeld befassen, auf diese Regelungen hinzuweisen, so dass die Familien dies in ihrer Planung berücksichtigen können (beispielsweise über:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternteil-73770>)

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Kappl